Statuten des Vereins «WohnMatch»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Wohnmatch» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist Förderung des gemeinschaftlichen Wohnens zu fairen Konditionen, insbesondere des generationenübergreifenden Wohnens durch eine bessere Ausnutzung von vorhandenem Wohnraum.

Dabei verfolgt der Verein insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Unterstützung von Personen oder Institutionen im Rahmen des Vereinszwecks
- Zurverfügungstellen von Informationen zum Thema Miete, gemeinschaftliches, generationenübergreifendes Wohnen und verwandte Themen an interessierte Mietende und Vermietende
- Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Informationsangeboten zur Förderung des Vereinszwecks

Der Verein dient ausschliesslich dem Allgemeininteresse und kommt einem offenen, nicht zum Vornherein bestimmten Kreis von Personen zugute. Er verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke; insbesondere bezweckt er nicht die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen geldwerten Vorteile.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Sie haben insoweit nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für Tätigkeiten, die über das übliche Mass der Organfunktion hinausgehen, kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig und begründet seine Entscheide nicht.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt: Dieser ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und endet jeweils auf Ende eines Vereinsjahrs.

- Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen, insbesondere beim Verstoss gegen diese Statuten und/oder die Interessen des Vereins. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- Tod (bei natürlichen Personen)
- Auflösung (bei juristischen Personen)

Die Betragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

III. Organe des Vereins

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Revisionsstelle (sofern durch die Mitgliederversammlung vorgesehen)

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind die gesetzlich erforderlichen Vereinsorgane.

A. Mitgliederversammlung

Art. 6 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschluss über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 7 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 8 Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

Statutenänderungen sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident:in mit Stichentscheid.

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsidium, Aktuar, Finanzen, Kommunikation, etc).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Umsetzung des Vereinszwecks
- Verwaltung der Finanzen
- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

C. Revision

Art. 13 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionsstelle für die Dauer von jeweils zwei Jahren wählen.

Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

IV.Finanzen

Art. 14 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen und Projekten

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 17 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht befreite juristische Person die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, mit Sitz in der Schweiz.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Fusion.

VI.Schlussbestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das erste Vereinsjahr dauert bis am 31. Dezember 2027. Danach entspricht das Vereinsjahr dem Kalenderjahr.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. September 2026 in Uster angenommen und treten mit sofortigen Wirkung in Kraft.